

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 13. April 2016

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 19.04.2016
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus Brunnen I Mamhofen auf Fl.-Nr. 540, Gemarkung Hanfeld, und Brunnen II Mamhofen auf Fl.-Nr. 648, Gemarkung Hanfeld, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg

- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landschaftsbauarbeiten an Grund- und Mittelschule in Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung
- ▼ Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

am 20.04.2016 des AWISTA

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 19.04.2016

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

> Dienstag, 19.04.2016 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

Vor Beginn der Sitzung findet eine Ortsbesichtigung statt.

Treffpunkt ist um 13:30 Uhr am Florianstadl in 82346 Andechs, Bergstraße 2

- Tagesordnung: -

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Vollzug des Baverischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 27. Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 "Sondergebiet Klosterbrauerei im Gemeindeteil Erling" und der 22. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Andechs
- 2. Förderung der Elektromobilität; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.03.2016
- 3. Förderung der Elektromobilität bei Wohnbauprojekten des Verbands Wohnen; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.03.2016
- 4. Förderung des Radverkehrs im Landkreis Starnberg;

Vorstellung neuer Radrouten des Tourismusverbands Fünf-Seen-Land



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Landrat Karl Roth Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar

und Ausschilderung im bestehenden Radwegenetz im Landkreis Starnberg

5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 29.03.2016 die Teilbaugenehmigung zum Einbau einer Zwischendecke und zwei Aufzugskernen auf dem Grundstück FINr. 192/44, Gemarkung Argelsried, Zeppelinstraße 10 an

erteilt. Offentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München.

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt wer-

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151 / 148 - 355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

♦ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Stadt Starnberg auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus Brunnen I Mamhofen auf Fl.-Nr. 540, Gemarkung Hanfeld, und Brunnen II Mamhofen auf Fl.-Nr. 648, Gemarkung Hanfeld, für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Starnberg

Das Wasserwerk der Stadt Starnberg hat beim Landratsamt Starnberg die Erteilung der Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I und II Mamhofen beantragt. Die Grundwasserentnahme dient der Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt Starnberg mit den Ortsteilen Söcking, Hadorf, Hanfeld, Leutstetten, Rieden und Obermühlthal.

Bei Ausfall des Versorgungsgebietes Maisinger Schlucht soll die Wasserversorgung vollständig aus den Brunnen I und II Mamhofen sichergestellt werden können.

Der Brunnen I Mamhofen befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 540. Gemarkung Hanfeld, Stadt Starnberg (TK 25 Nr. 7933, Rechtswert 444845, Hochwert 532238). Er wurde im Jahr 1989 bis auf eine Tiefe von 41,3 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag im Februar 1989 bei 30,42 m u. GOK und wurde während des Pumpversuchs vom 21.02.1989 bis zum 26.02.1989 bei einer maximalen Entnahme von 110 l/s um 5,08 m abgesenkt.

Der Brunnen II Mamhofen liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 648, Gemarkung Hanfeld, Stadt Starnberg (TK 25 Nr. 7933, Rechtswert 444834, Hochwert 532217). Er wurde im Jahr 1988 bis auf eine Tiefe von 41,3 m u. GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag hier im Dezember 1988 bei 32,29 m u. GOK und wurde während des Pumpversuchs vom 12.12.1988 bis zum 16.12.1988 bei einer maximalen Entnahme von 130 l/s um 5,19 m abgesenkt.

Die Brunnen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverord-

Das Wasserschutzgebiet für die Brunnen I und II Mamhofen in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Starnberg wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 16.02.2015 neu ausgewiesen und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 25.02.2015 bekannt gemacht. Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat die Stadt Starnberg die Bewilligung für die Entnahme und Ableitung aus Brunnen I und II Mamhofen zu Trinkwasserzwecken für folgende Wassermengen beantragt:

Brunnen I Mamhofen:

• Größte momentane Ableitungsmenge: 75 l/s 1.000.000 m³/a

Jährliche Ableitungsmenge:

Brunnen II Mamhofen:

• Größte momentane Ableitungsmenge: 75 l/s • Jährliche Ableitungsmenge: 1.000.000 m³/a

Für beide Brunnen zusammen werden folgende Wassermengen beantragt:

- Größte momentane Ableitungsmenge:
- Größte tägliche Ableitungsmenge: 8.250 m³/d 1.000.000 m³/a • Jährliche Ableitungsmenge:

Bei einem Ausfall der städtischen Wassergewinnungsanlagen in der Maisinger Schlucht ist zudem vorgesehen, die Entnahmemenge für die Wassergewinnungsanlagen Mamhofen auf maximal 2.000.000 m³/a zu erhöhen.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

25.04.2016 bis 25.05.2016

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 314 (Bauamt)

im Rathaus der Gemeinde Gauting, Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting, Zimmer-Nrn. 201 und

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg, der Gemeinde Gauting oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 287, Einwendungen erheben. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können zu dem Vorhaben innerhalb vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beru-

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörte-

rungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen I und II Mamhofen wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, 05.04.2016 Starnberg, 05.04.2016

Stadt Starnberg -Eva John. Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Starnberg -Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landschaftsbauarbeiten an Grund- und Mittelschule in Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Bauamt -Straße Vogelanger 2 PLZ, Ort 82319 Starnberg Telefon 08151/772-155

Fax 08151/772-355 E-Mail vergabestelle@starnberg.de www.staatsanzeiger-eservices.de Internet

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer 2016-08

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen nicht zugelassen

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung Ferdinand-Maria-Straße 11 in 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung

Landschaftsbauarbeiten

Maschendrahtzaun abbrechen - 50 lfm Asphaltbelag abbrechen – 1410 m² Stützmauer H bis 1,00 m abbrechen – 50 lfm Bodenabtrag und -einbau - 900 m³ Betonsteinpflaster - 610 m² Natursteinpflaster – 100 m² Tiefbord Beton – 180 lfm EPDM Spielfeld - 250 m² EPDM Fallschutz - 160 m² Hackschnitzel Fallschutz – 150 m² Spiellandschaft – 1 Stck Betonmauerscheiben - 50 lfm Bankkörper aus Beton – 57 lfm Betonblockstufen / Betonbohlen – 77 lfm Handläufe – 25 lfm Ballfangzaun H = 4,00 m - 53 lfmStahlmattenzaun – 45 lfm Vegetationsfläche - 270 m² Großgehölze - 12 Stck

- g) Erbringen von Planungsleistungen
- h) Aufteilung in Lose



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 13. April 2016

i) Ausführungsfristen Beginn der Ausführung: 04.07.2016

> Fertigstellung der Leistungen: 16.09.2016

Nebenangebote nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes 35,00 € Zahlungsweise

Banküberweisung oder Verrechnungsscheck Stadt Starnberg DE37 7025 0150 0430 0520 84

Empfänger IBAN **BIC-Code** BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-

Starnberg-Ebersberg Verwendungszweck Vergabenummer-Gewerk

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten

Stadt Starnberg - Vergabestelle -Vogelanger 2 82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

q) Angebotseröffnung am 03.05.2016 um

Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und deren Bevollmächtigte

r) Geforderte Sicherheiten

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter http://www.stmi.bayern.de und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 17.06.2016

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

siehe Vergabeunterlagen

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 04.04.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

♦ Bebauungsplan Nr. 8193 für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße und Bahnhofplatz, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches;

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleit-

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 05.04.2016 liegt nun einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in

vom 21.04.2016 bis 24.05.2016

bei der Stadt Starnberg, Stadtbauamt, Vogelanger 2, Zimmer 306,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 07.04.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 20.04.2016

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 20.04.2016, um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg

statt.

- Tagesordnung: -

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Bekanntgabe des in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlusses
- 2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
- 3. Vollzug der Verpackungsverordnung;

Ausschreibung des Leistungsvertrages zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Glas für 2017 bis 2019

4. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten beim Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg; Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.05.2016

5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 07.04.2016

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN DEN GEMEINDEN DES LANDKREISES STARNBERG

Karl Roth, Landrat, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des regionalen Planungsverband München (RPV)

Auslegung des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat den Entwurf einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region München beschlossen und mich als Geschäftsführer beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Beteiligungsverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung wird bei dem Landratsamt Starnberg (Strandbadstraße 2, Zimmer 267) während der Öffnungszeiten: Mi, Di, Do 7:30-18:00 Uhr, Mi 7:30-14:00 Uhr, Fr 7:30-16:00 Uhr, bis 17.06.2016 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf der Gesamtfortschreibung unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet ein-

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München. Die Stellungnahme ist an rpv-m@pv-muenchen.de zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 11.04.2016

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN -

Christian Breu, Geschäftsführer